

## **Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Sozialausschusses vom 08.09.2020**

---

**Öffentlicher Teil**

**TOP ..      Informationen zur GrundrenteBericht der Verwaltung**

**Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses:**

Frau Küper gibt Informationen zur Grundrente (**siehe Anlage zu TOP 3.6**).

Anlage 1      Anlage zu TOP 3.6 SOA 08.09.20

# Informationen zum Grundrentengesetz

Das Gesetz wurde im August  
durch den Bundesrat  
abschließend beschlossen und im  
BGBl. Nr. 38 am 18.08.2020  
veröffentlicht.

Das Gesetz zur Grundrente tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Jedoch werden die Zahlungen aufgrund der fehlenden Verwaltungsstruktur bei der Deutschen Rentenversicherung erst später erfolgen (voraussichtlich 01.07.2021).

Die Grundrente ist keine eigenständige Leistung, sondern Bestandteil der Rente.

Sie wird automatisch geprüft und ausgezahlt, ein Antrag ist nicht erforderlich.

Für die Grundrentenzeiten sind 33 Jahre erforderlich, in denen

- Pflichtbeiträge aus Berufstätigkeit oder Selbstständigkeit,
- Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung und Pflege von Angehörigen

gezahlt bzw. geleistet wurden.

Dies ist jedoch nicht die einzige Voraussetzung. Eine Grundrente kann gezahlt werden, wenn die eigene Beitragsleistung in der Rentenversicherung mindestens 30 % des Durchschnittverdienstes der Versicherten betrug oder beträgt. Zeiten darunter bleiben unberücksichtigt.

# Wie hoch wird die Grundrente sein?

Die Höhe der Grundrente wird individuell errechnet. Es gibt keinen Mindestbetrag.

# Wird Einkommen auf die Grundrente angerechnet?

Ja. Auf die Grundrente soll Einkommen angerechnet werden.

Die volle Grundrente soll es bis zu einem monatlichen Einkommen von 1.250,-- Euro für Alleinstehende und 1.950,-- Euro für Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerschaften geben.

Wird der jeweilige Freibetrag überschritten, werden 60 % des darüber liegenden Einkommens angerechnet. Einkommen über 1.600,-- Euro werden in voller Höhe angerechnet. Angerechnet werden können die eigene Nettorente, die Witwen- oder Witwerrente und weitere zu versteuernde Einkommen. Nicht berücksichtigt werden z. B. Immobilien und Vermögen.

# Grundrente und Ausland

Zur Prüfung der 33 Jahre Grundrentenzeiten sollen auch entsprechende Zeiten aus Ländern berücksichtigt werden, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat oder für die das EU-Recht gilt (ausgenommen USA und Türkei). Hier wird auch das ausländische Einkommen angerechnet. Der Anspruch auf Grundrente ist nicht an einen Wohnsitz in Deutschland gebunden.

Damit die neue Grundrente auch bei den Rentnerinnen und Rentnern ankommt, gibt es sowohl in der Grundsicherung als auch im Wohngeld Freibeträge (100,- Euro zuzüglich 30 % der darüber liegenden Rente, jedoch nicht höher als 50 % des Regelsatzes zur Grundsicherung).